

Regionalrat Detmold

Der Vorsitzende

B E S C H L U S S

der Sitzung des Regionalrates

vom Montag, den 24.03.2025

Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW und Feststellung des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz

RR-Drucksache RR-3/2025

Beschluss:

1. Der Regionalrat Detmold nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) in einer inzwischen abgeschlossenen Beteiligung in die Planaufstellung eingebunden hat.
2. Der Regionalrat Detmold nimmt die Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zu den im Rahmen der Beteiligung (öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 01. Oktober 2024 bis einschließlich 11. November 2024) eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 6) zur Kenntnis und beschließt diese (Abwägungsbeschluss). Im Rahmen der Abwägung sind die Inhalte des Entwurfs der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (Anlage 8) berücksichtigt worden.
3. Der Regionalrat Detmold beschließt gemäß § 19 Abs.4 LPIG NRW die Feststellung des Regionalplans OWL in der Fassung dieser Vorlage unter Berücksichtigung der Anlagen 1 bis 8 (Feststellungsbeschluss).
4. Der Regionalrat Detmold beauftragt die Regionalplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 und 7 LPIG NRW den Regionalplan OWL der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.
5. Der Regionalrat Detmold stellt im Rahmen des Beschlusses nach Ziffer 3 gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, fest, dass der Regionalplan OWL mit dem Teilflächenziel gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 [GV. NRW. 2017 S. 122], die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2024 [GV. NRW. S. 230] geändert worden ist), welches für die Planungsregion Detmold mindestens 13.888 ha beträgt und bis zum 31.12.2032 erreicht werden muss, im Einklang steht. Im Regionalplan OWL werden Windenergiebereiche in einer Größe von 14.090 ha als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zeichnerisch, ohne Höhenbegrenzung und als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Angerechnet werden die Flächen der Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG,

Niederschrift:

Seite - 2 -

die durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch als Windenergiebereiche festgelegt werden (Anlage 2) und in Anlage 7 aufgelistet sind.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 1 Stimmenthaltung